

§ 8 NÖ SG 2007 Auskunftserteilung

NÖ SG 2007 - NÖ Statistikgesetz 2007

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.05.2018

(1) Zur Auskunftserteilung dürfen nur herangezogen werden:

- voll handlungsfähige Personen,
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- Personengesellschaften des Handelsrechts oder
- Erwerbsgesellschaften,

die ihren Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung in Niederösterreich haben.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen, Erwerbs- oder Personengesellschaften bzw. deren vertretungsbefugte Organe sind verpflichtet Auskünfte rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen.

In Kraft seit 04.12.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at